



GEMEINDE **WOLLBACH**

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabensatzung der Gemeinde Wollbach.**

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Wollbach.

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Wollbach folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Heustreu

§1

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	1,10 €
b) pro m ² Geschossfläche	2,68 €

§2

§ 9a enthält folgende Fassung:

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) bzw. Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngroße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngroße geschätzt, die nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser zählen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m ³ /h	24,- €/Jahr
bis 6 m ³ /h	36,- €/Jahr
bis 10 m ³ /h	48,- €/Jahr
über 10 m ³ /h	60,- €/Jahr

§ 3

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 1,15 € zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

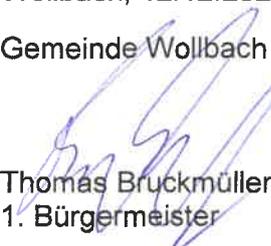
(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,15 € zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Wollbach, 12.12.2024

Gemeinde Wollbach


Thomas Bruckmüller
1. Bürgermeister

